



Pillar 2

Die globale Mindestbesteuerung macht vor der Rechtsabteilung nicht halt!

Vorstellung & Gliederung

Referent:innen

Legal



Dr. Julia Petersen

Rechtsanwältin / Notarin | Partnerin
Corporate/M&A
Deloitte Legal
Berlin, Germany

Tel.: +49 30 254685797

E-Mail: jpetersen@deloitte.de



Dr. Volker Schulenburg

Rechtsanwalt | Partner
Corporate/M&A
Deloitte Legal
Hamburg, Germany

Tel.: +49 40 3785 3824

E-Mail: vschulenburg@deloitte.de

Tax



Dr. Hendrik Breimann

Rechtsanwalt / Steuerberater /
Wirtschaftsprüfer
Partner | Tax
Pillar 2 Country Lead Germany
Düsseldorf, Germany

Tel.: +49 211 87727645

E-Mail: hbreimann@deloitte.de

Agenda

I. Pillar 2: Hintergrund und Entwicklung

- Mindeststeueranpassungsgesetz
- Systematik der gesetzlichen Regelung
- Effective Tax Rate Berechnung

II. Pillar 2: Bedeutung für die Rechtsabteilung

- Rechtliche Beratungsfelder mit Pillar 2 Auswirkungen
- Auswirkungen auf M&A Transaktionen

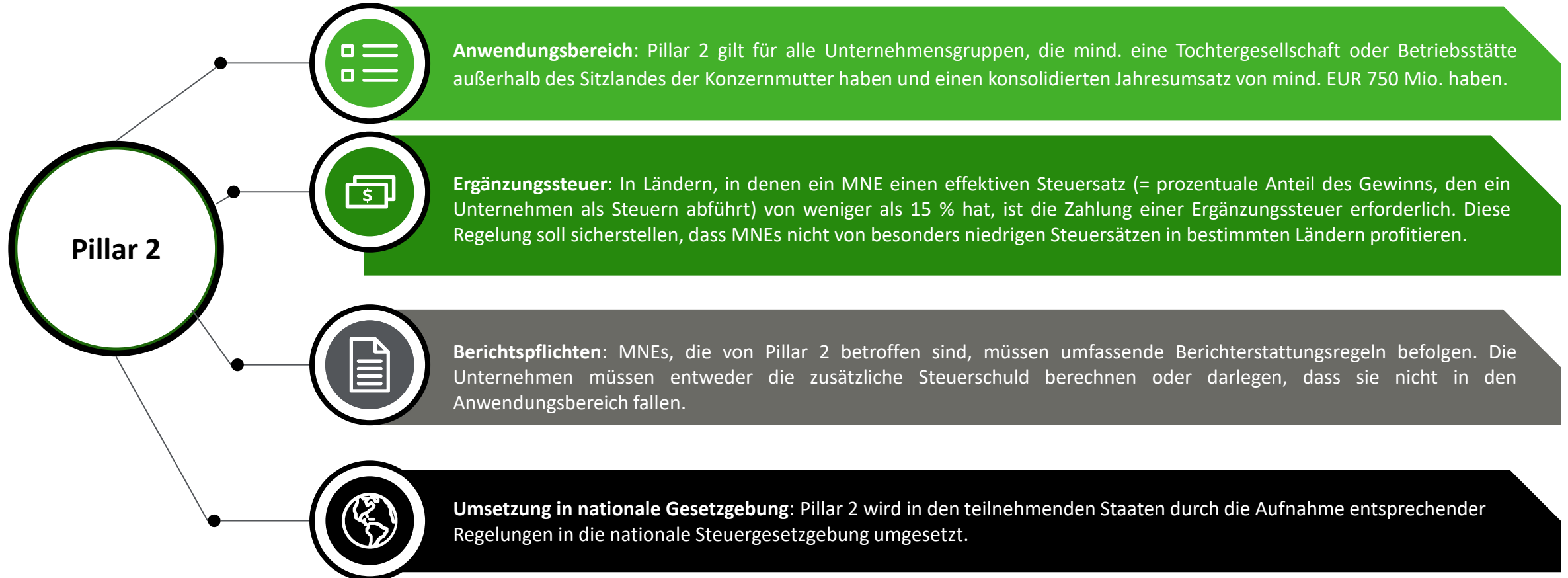
III. Q & A



Übersicht: Pillar 2 – Hintergrund und Entwicklung

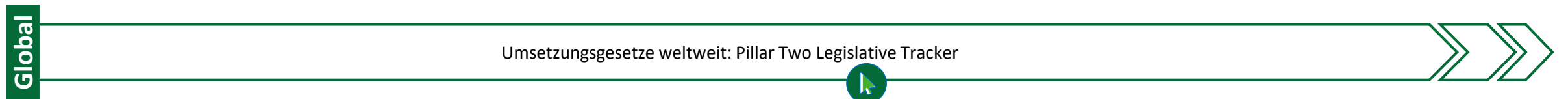
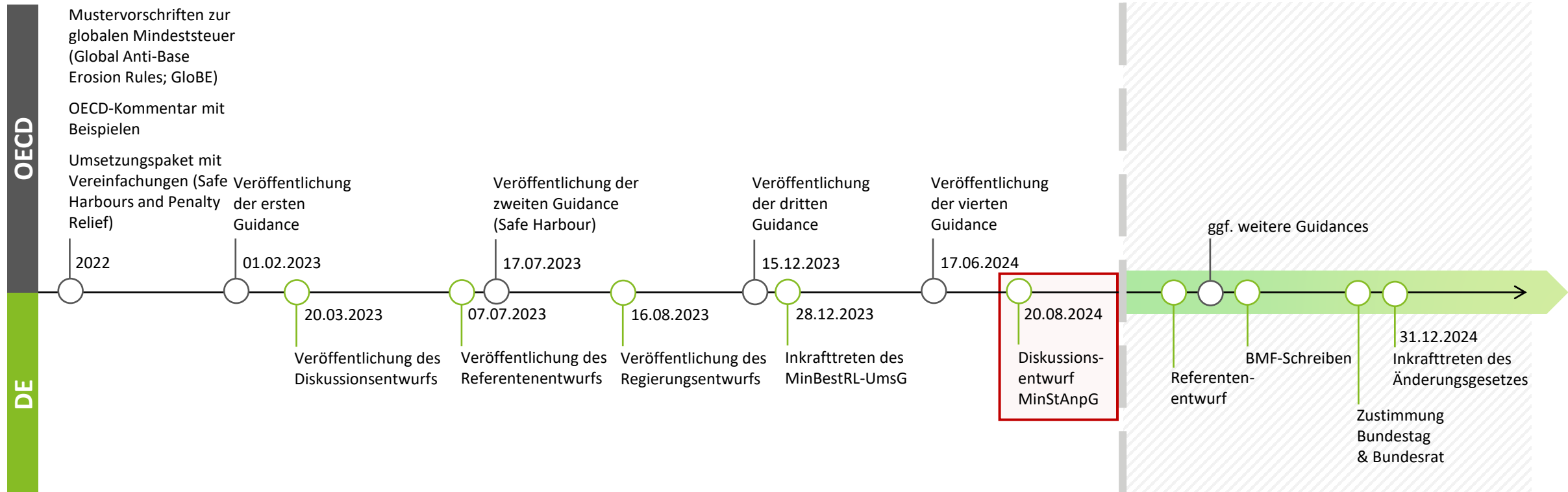
Übersicht: Pillar 2 – Hintergrund und Entwicklung

Pillar 2 führt eine globale Mindestbesteuerung von 15 % für multinationale Unternehmen (MNEs) ein



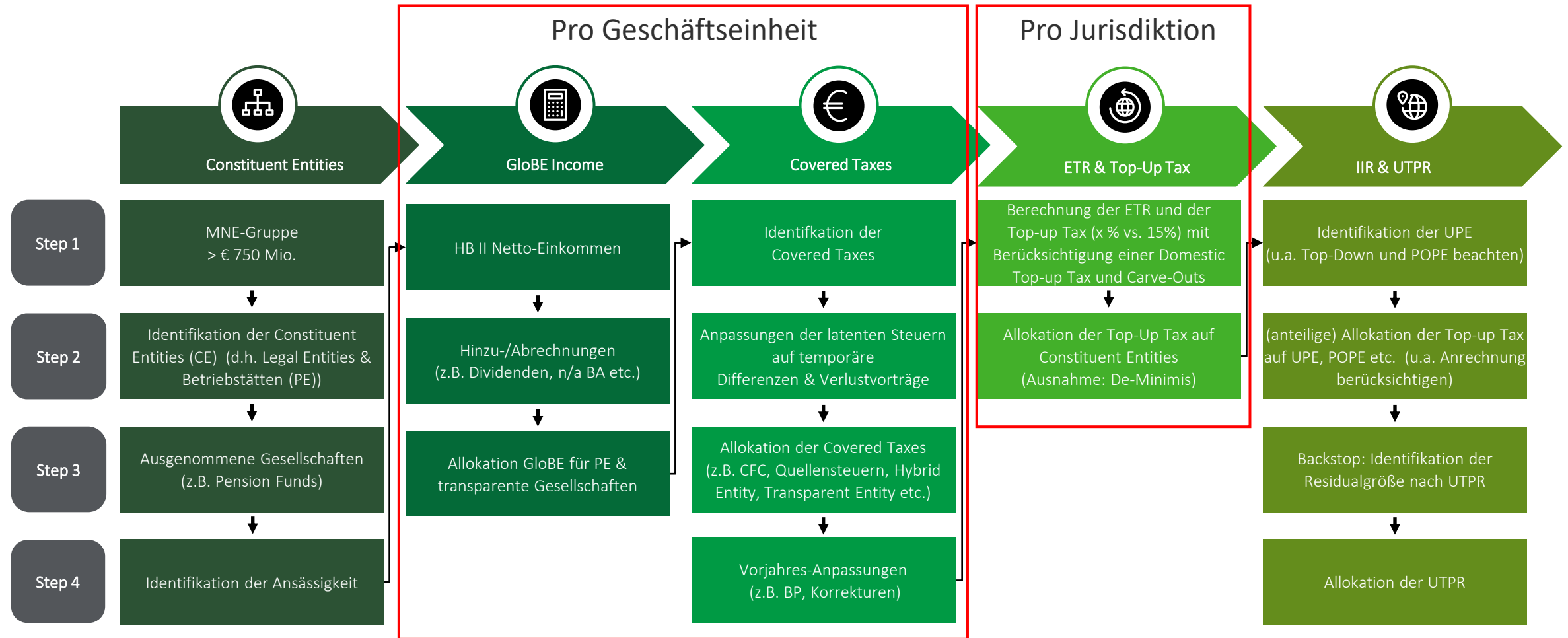
Mindeststeueranpassungsgesetz: Entwicklungen und Ausblick

Das MinBestRL-UmsG wurde am 10. November 2023 - mit kleineren Änderungen - durch den Bundestag verabschiedet und ist zum 28. Dezember 2023 in Kraft getreten. Das Bundesministerium für Finanzen hat bekannt gegeben, weitere Vereinfachungen des MinStG durch ein Änderungsgesetz bis Ende des Jahres 2024 umzusetzen. Ein erster Diskussionsentwurf zum MinStAnpG wurde am 20. August 2024 veröffentlicht.



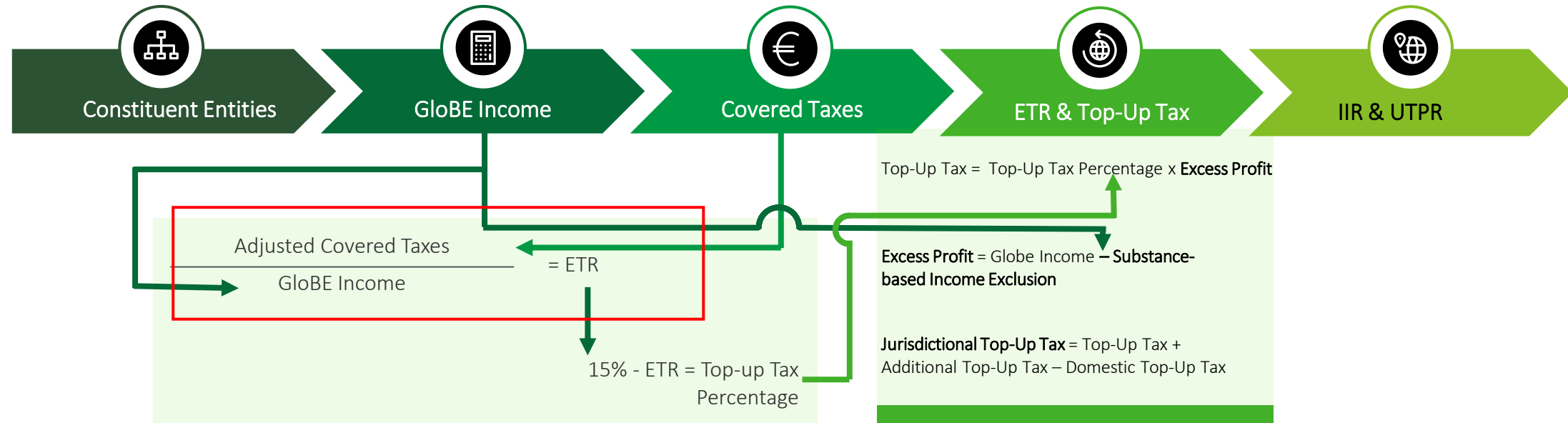
Pillar 2: Systematik der gesetzlichen Regelung

Die Model Rules, die darauf basierende EU-Richtlinie und der deutsche Gesetzesentwurf geben das systematische Vorgehen für die Analyse und Berechnungssystematik vor. Etwaige abweichende Umsetzungen im In- und Ausland sind frühzeitig zu identifizieren.



Pillar 2 | Effective Tax Rate Berechnung

Pillar 2 folgt in der Berechnungssystematik einen anderen Ansatz als die Ermittlung sonstiger Ertragssteuern. Es erfolgt nicht die Anwendung eines Steuersatzes auf eine Bemessungsgrundlage, sondern in einer Bruchrechnung werden die angepassten Steuern durch den Betrag des GloBE als Einkommensgröße geteilt, um einer effektive Steuerquote zu ermitteln.



Substance Carve-Out

- Setzt nicht bei der Berechnung der ETR an, sondern erst bei Top-Up Tax Betrag
- Substance-based Carve Out: 5% payroll und 5% carrying value der tangible assets
- Berechnung basierend auf $(\text{Jahresanfangswert} + \text{Jahresendwert}) / 2$

Post-Filing-Adjustments und Additional Top-Up Tax

- Nachträgliche Anpassungen der Covered Taxes
- Regelfall: Berücksichtigt in dem Jahr, in dem das Adjustment durchgeführt wird

- Substanz wird berücksichtigt
- Gesamte Zusatzsteuer setzt sich aus drei Elementen zusammen
- Nachträgliche Anpassungen (z. B. BPs, MAPs) führen zu Anpassungen

Pillar 2: Bedeutung für die Rechtsabteilung

Pillar 2 – Rechtliche Beratungsfelder mit Pillar 2 Auswirkungen

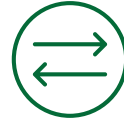


Finanzierungsstrukturen im Konzern

§ 26 MinStG

Gruppeninterne Finanzierungsvereinbarungen

(1) Aufwendungen aus gruppeninternen Finanzierungsvereinbarungen werden für Zwecke der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts einer Geschäftseinheit nicht berücksichtigt. Dies gilt nur, wenn während der erwarteten Laufzeit dieser Vereinbarung nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen davon auszugehen ist, dass die den Aufwendungen entsprechenden Erträge beim hochbesteuerten Gläubiger zu keiner entsprechenden Erhöhung des steuerlichen Gewinns führen.



Gestaltung von
Aktienoptionsprogrammen

§ 34 MinStG

Aktienbasierte Vergütungen

(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit können die von einer Geschäftseinheit für ein Geschäftsjahr im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag ausgewiesenen Aufwendungen, die für aktienbasierte Vergütungen geleistet wurden, durch die nach steuerlichen Vorschriften des Belegenheitsstaats dieser Geschäftseinheit als Betriebsausgaben zugelassenen aktienbasierten Vergütungen ersetzt werden.



Joint Venture Gründung/
Vertragsgestaltung

§ 67 MinStG

Joint Venture

(1) Die Berechnung des Steuererhöhungsbetrags des Joint Venture und seiner Tochtergesellschaften erfolgt entsprechend den Teilen 3 bis 7 sowie den §§ 84 bis 87, als handle es sich bei den Tochtergesellschaften um Geschäftseinheiten einer selbstständigen Unternehmensgruppe und bei dem Joint Venture um deren oberste Muttergesellschaft

Pillar 2 – Rechtliche Beratungsfelder mit Pillar 2 Auswirkungen



Strukturierung eines Inbound Investments

§§ 3, 4, 5, 7 MinStG

(20) Kontrollbeteiligung ist eine Beteiligung an einer Einheit, die dazu führt, dass der Halter dieser Beteiligung verpflichtet ist oder bei Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet wäre, die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Zahlungsströme der Einheit nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard zu konsolidieren. Bei einem Stammhaus wird unterstellt, dass es als gruppenzugehöriger Gesellschafter die Kontrollbeteiligungen an seinen Betriebsstätten hält.



Formwechsel insb. der Muttergesellschaft in Personengesellschaft

§ 69 MinStG

Transparente oberste Muttergesellschaft

(1) Der für das Geschäftsjahr ermittelte Mindeststeuer-Gewinn einer transparenten Einheit, die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe ist, wird um den betragsmäßigen Anteil am Mindeststeuer-Gewinn gekürzt, der auf die Gesellschafter der Eigenkapitalbeteiligung entfällt,



(konzerninterner) Kauf/Verkauf von Vermögensgegenständen

§ 66 MinStG

(1) Eine Geschäftseinheit, die Vermögenswerte oder Schulden überträgt (übertragende Geschäftseinheit), bezieht die Gewinne oder Verluste der Übertragung in die Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts ein. Eine Geschäftseinheit, die Vermögenswerte und Schulden erwirbt (übernehmende Geschäftseinheit), übernimmt bei der Berechnung ihres Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts die Buchwerte der erworbenen Vermögenswerte und Schulden, die auf der Grundlage der von der obersten Muttergesellschaft im Konzernabschluss angewandten Rechnungslegungsstandards ermittelt wurden.

Pillar 2 – Rechtliche Beratungsfelder mit Pillar 2 Auswirkungen

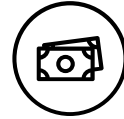


Umstrukturierungen im Konzern

§ 66 Abs. 1 MinStG

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt bei der Übertragung oder dem Erwerb von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen einer **Mindeststeuer-Reorganisation**, dass

1. bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übertragenden Geschäftseinheit das Ergebnis aus der Übertragung der Vermögenswerte und Schulden außer Ansatz bleibt und
2. bei der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übernehmenden Geschäftseinheit die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden der übertragenden Geschäftseinheit zum Zeitpunkt der Übertragung zugrunde gelegt werden (Buchwertfortführung).



Sanierungsgewinne im Konzern

§ 41 MinStG

Qualifizierte Sanierungserträge

(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit sind im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag enthaltene qualifizierte Sanierungserträge einer Geschäftseinheit bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts auszunehmen.



Datenqualität/Bußgeldvorschriften

§ 98 MinStG


Mit Absatz 5 werden die international vereinbarten vorübergehenden Erleichterungen bei Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen umgesetzt. Angemessene Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift wurden beispielsweise dann ergriffen, wenn im Konzern entsprechende Compliance-Systeme etabliert wurden. Wenn die Voraussetzungen des Absatz 5 vorliegen, findet Absatz 1 von Vorneherein keine Anwendung. Darüber hinaus liegt in diesem Fall ein Indiz dafür vor, dass mit Blick auf das allgemeine Besteuerungsverfahren und den Achten Teil der Abgabenordnung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gewahrt wurde und deshalb auch regelmäßig keine Leichtfertigkeit vorliegen kann.

Pillar 2 - Auswirkungen auf M&A Transaktionen

Pillar 2 in den Transaktionsphasen



Q & A



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

Deloitte Legal

Where legal meets business

Deloitte Legal, das sind

mehr als **2.500** Rechtsanwälte
in **75+** Ländern



die eng zusammenarbeiten
über nationale Grenzen hinweg und
gemeinsam mit anderen Deloitte-
Geschäftsbereichen

Services von Deloitte Legal

Unsere drei sich überschneidenden Servicebereiche ermöglichen es uns, unsere Mandanten wann und wo benötigt und in der jeweils optimal geeigneten Form bei der Realisierung ihrer Visionen zu beraten.



Wir schaffen (Mehr)Werte

Als Teil des weltweiten Deloitte-Netzwerks arbeitet Deloitte Legal mit einer Vielzahl anderer Fachrichtungen zusammen und bietet multinationale juristische Lösungen und weltweit integrierten Service:



in Einklang
mit Ihrer unternehmensweiten
Vision



maßgeschneidert
für Ihre Geschäftsbereiche und
Niederlassungen



technologiestützt
für verbesserte Zusammenarbeit und
Transparenz



abgestimmt
auf Ihre regulatorischen
Anforderungen

Warum sollten Sie gerade uns kontaktieren?

Entdecken Sie unsere Deloitte Legal Services

Wir sind Partner dabei,...



Intangibles

M&A

Contracts

People

... **Vermögenswerte zu verwalten**
- Daten, Software, Ideen und geistiges Eigentum werden für Ihr Unternehmen immer wichtiger. Wir helfen Ihnen, diese Werte zu identifizieren, zu schützen, zu entwickeln und zu verwerten....



... **Unternehmen wachsen zu lassen** - wir tragen dazu bei, Übernahmen und Veräußerungen schnell und reibungslos abzuwickeln. Unser Ziel: bessere Ergebnisse bei gleichzeitiger Vermeidung rechtlicher Fallstricke....



... **Kontrollmöglichkeiten auszubauen**
- wir helfen Ihnen, alle Ihre vertraglichen Geschäftsbeziehungen zu kontrollieren und zu managen, um die Effizienz zu verbessern und während des gesamten Vertragslebenszyklus Mehrwerte zu generieren....



... **Arbeitskräfte zu fördern** - vor dem Hintergrund wachsender gesellschaftlicher Erwartungen und rechtlicher Anforderungen erarbeiten wir robuste Konzepte, die Sie dabei unterstützen, die besten Talente zu gewinnen, zu motivieren und zu binden....



... um Werte für unsere Mandanten zu schaffen.

Unternehmerische Lösungen auf Basis juristischer Spitzenleistungen

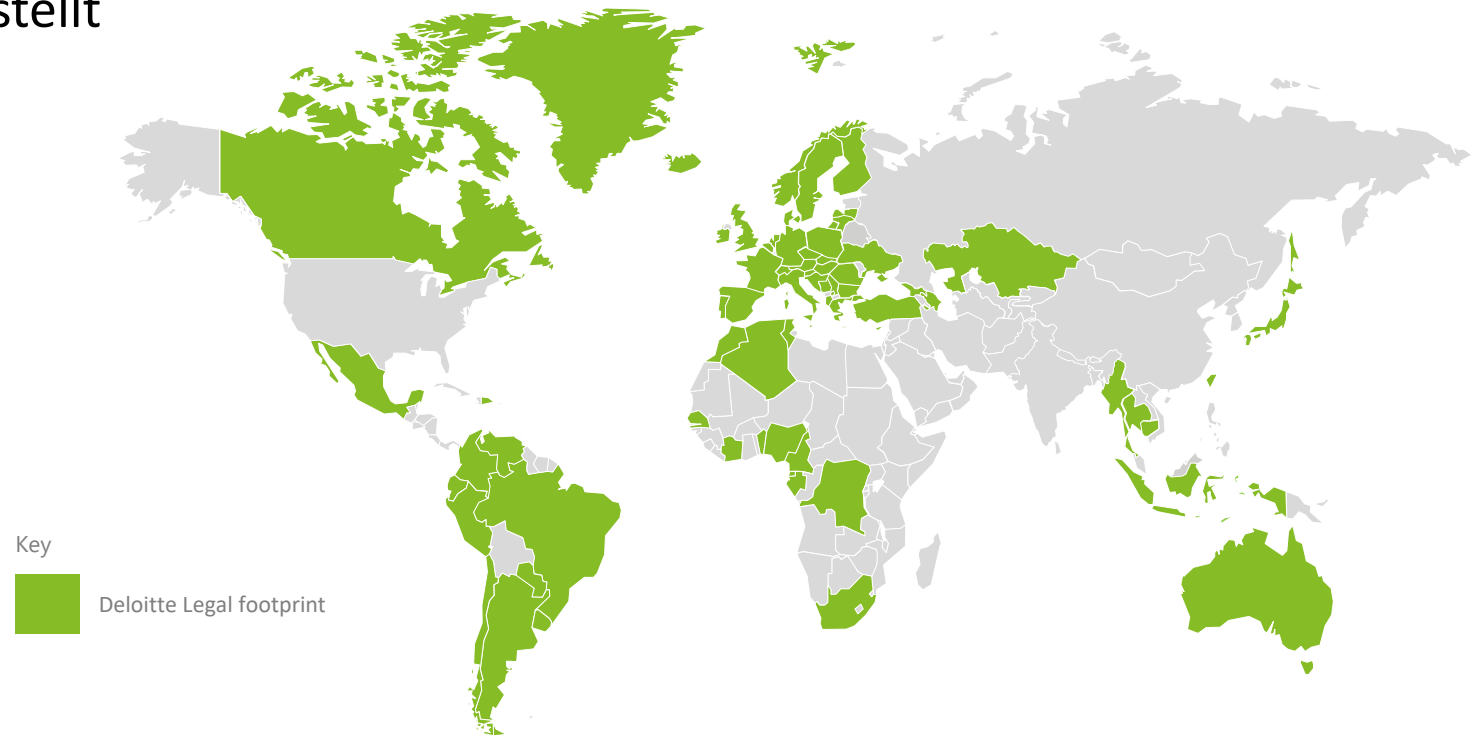


Wir gehen über die klassische Rechtberatung traditioneller Kanzleien hinaus und setzen effektivere rechtliche Lösungen für unsere Mandanten um.

Deloitte Legal ist weltweit stark aufgestellt

Es kann sehr herausfordernd sein, eine Vielzahl von Rechtsberatern rund um die Welt zu koordinieren, ohne dabei einzelne Aspekte aus den Augen zu verlieren.

Als eine der weltweit führenden Rechtsberatungen unterstützt Deloitte Legal Sie bei der Bewältigung von Herausforderungen und der Verwirklichung Ihrer Vision; dabei ist Deloitte Legal Ihr zentraler Kontakt für Ihren weltweiten juristischen Beratungsbedarf.



Deloitte Legal practices

- | | | | | | |
|---------------|------------------------|--------------------------|-----------------|------------------|--------------------|
| 1. Albania | 15. Chile | 29. Gabon | 43. Kazakhstan | 57. Peru | 71. Thailand |
| 2. Algeria | 16. Colombia | 30. Georgia | 44. Kosovo | 58. Poland | 72. Tunisia |
| 3. Argentina | 17. Costa Rica | 31. Germany | 45. Latvia | 59. Portugal | 73. Turkey |
| 4. Australia | 18. Croatia | 32. Greece | 46. Lithuania | 60. Romania | 74. Ukraine |
| 5. Austria | 19. Cyprus | 33. Guatemala | 47. Malta | 61. Senegal | 75. Uruguay |
| 6. Azerbaijan | 20. Czech Rep. | 34. Honduras | 48. Mexico | 62. Serbia | 76. United Kingdom |
| 7. Belgium | 21. Dem Rep of Congo | 35. Hong Kong SAR, China | 49. Montenegro | 63. Singapore | 77. Venezuela |
| 8. Benin | 22. Denmark | 36. Hungary | 50. Morocco | 64. Slovakia | |
| 9. Bosnia | 23. Dominican Republic | 37. Iceland | 51. Myanmar | 65. Slovenia | |
| 10. Brazil | 24. Ecuador | 38. Indonesia | 52. Netherlands | 66. South Africa | |
| 11. Bulgaria | 25. El Salvador | 39. Ireland | 53. Nicaragua | 67. Spain | |
| 12. Cambodia | 26. Equatorial Guinea | 40. Italy | 54. Nigeria | 68. Sweden | |
| 13. Cameroon | 27. Finland | 41. Ivory Coast | 55. Norway | 69. Switzerland | |
| 14. Canada | 28. France | 42. Japan | 56. Paraguay | 70. Taiwan | |



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 415.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.